

**Verordnung vom 17. Dezember 2003 über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Howieker Wassermühle mit Umgebung"
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBL S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Howieker Wassermühle mit Umgebung" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,41 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist zum einen die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden Howieker Wassermühle und zum anderen die Umgebung dieser Wassermühle, bestehend aus unterschiedlichen Laubwaldbeständen, dem reich strukturierten Waldrand, Vegetation und dem alten Verlauf der Ollenbäke.

Aufgrund der sehr kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen, wie die naturnahen Laubwaldreste und der alte Verlauf der Ollenbäke, hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten Fintlandsmoor und Ammerländer Geest und gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest.

Die Howieker Wassermühle hat eine kulturhistorische Bedeutung.

Die Mühle entstand im Jahre 1608. Gemahlen werden durfte nur im Winter, da nur dann genügend Wasser vorhanden war. 1908 wurde das Mahlen in der Mühle eingestellt, da durch das Aufstauen des Wassers die benachbarten Wiesen litten.

Bis heute wurde jedoch die Howieker Wassermühle erhalten.

Die Umgebung der Howieker Wassermühle ist nicht von dem kulturhistorischen Gebäude zu trennen.

Eine hohe Bedeutung hat der ehemalige Verlauf der Ollenbäke, an dem damals die Wassermühle entstanden ist. Dieser alte Verlauf ist westlich der Karlshofer Straße auch heute noch zu erkennen. Der Altarm der Ollenbäke bietet heute gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum als Nahrungs- und Brutbiotop.

Landesweit gehört dieses Biotop zu den naturnahen Altgewässern und hat damit eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Hervorzuheben ist der Waldrand der alten Laubwaldreste am ehemaligen Verlauf der Ollenbäke.

Aufgrund des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Landschaftsstrukturen wie Altarm, Laubwaldreste und Waldrand haben hier viele, z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum zur Nahrungssuche und als Brutbiotop.

Dieser kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Landschaftsstrukturen trägt zur besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieser Landschaft bei und prägt das Landschaftsbild an der Ollenbäke in besonderem Maße.

Das Schutzgebiet hat darüber hinaus für die Naturgüter Boden, Wasser und Klima eine Bedeutung. Alte Bodenprofile unter den Waldstandorten geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in dem Gebiet. Darüber hinaus übernehmen die Waldflächen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Die kulturhistorisch bedeutende Howieker Wassermühle hat eine wichtige Funktion für die Heimatkunde.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
3. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Ausgenommen sind Maßnahmen zum Betrieb der Wassermühle am alten Verlauf der Ollenbäke. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
4. die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 3);
5. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 3). Des Weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen, sowie denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an dem kulturhistorisch bedeutenden Gebäude

ausgenommen;

6. die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff "standortgemäß" ist zu verstehen, dass "die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat." (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

7. die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
8. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten. Ausgenommen sind die mit den Eigentümer abgestimmten Veranstaltungen des Heimatvereines Ocholt-Howiek e. V.;
9. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
10. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
11. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Ausgenommen sind Veranstaltungen des Heimatvereines Ocholt-Howiek e.V..

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Verlegung und Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;

3. der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 4. Erweiterungen und bauliche Veränderungen der vom Heimatverein Ocholt-Howiek e. V. genutzten Gebäude;
 5. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

**§ 7
Freistellung**

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland -Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § I Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

**§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,
4.180-05

folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.


Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede Nr. 7 "Howieker Wassermühle mit Umgebung" außer Kraft.


Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, 28 b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 17. Dezember 2003

Landkreis Ammerland


Bensberg
Landrat



Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 24.02.2004 erteilt; Az.: 503.15-22231-51-200302

